

Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung im Bereich Gummersbach-Mühlenseßmar**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
10.05.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die in der Anlage beigefügte Vorkaufsrechtssatzung „Gummersbach – Mühlenseßmar“ gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB. Dieser Satzung wird die Begründung vom (Datum des Ratsbeschlusses) beigefügt.

Begründung:

Durch das Plangebiet verlaufen zwei wichtige innerörtliche und überörtliche Verbindungsstraßen. Die derzeitige Kreuzungssituation kann die heutigen motorisierten Verkehrsmengen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit nur unzureichend bewältigen.

Die Stadt Gummersbach bemüht sich seit Jahren hier zu einer grundlegenden Verbesserung zu kommen. Die Stadt hat sich bemüht, die hierfür benötigten Grundstücksflächen freihändig zu erwerben. Diese Bemühungen sind zum heutigen Zeitpunkt erfolglos geblieben. Mit einer veränderten Verkehrsführung ist auch eine Neuordnung der Grundstücke und der damit beabsichtigten Verbesserung der städtebaulichen Situation verbunden.

Um die beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungen nicht zu gefährden, ist der Erlass einer Vorkaufrechtssatzung (besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) erforderlich. Hierdurch erhält die Stadt Gummersbach die Möglichkeit, Schlüsselgrundstücke durch Ausübung des Vorkaufsrechtes zu erwerben, soweit bei einer Weiterveräußerung von Grundstücke an Dritte erkennbar wird, dass die beabsichtigte städtebaulichen Entwicklungen erschwert werden.

Die Entscheidung ob ein das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, ist eine Einzelfallentscheidung und obliegt dem Rat der Stadt.

Anlage/n:

- Vorkaufsrechtssatzung mit Begründung
- Übersichtsplan